durch die Kraft seines eigenen Wesens aufrecht erhalten, nicht aber durch Unterstützung vom Auslande her, etwa dadurch, daß der größere Teil seiner Nachbarn sich für sein Bestehen interessierte (denn ein solches Interesse könnte auch dem Bestehen einer schlechten Verfassung gelten[5]), sondern dadurch, daß er, die Wünsche aller seiner Angehörigen vollkommen befriedigend, den Wunsch nach einer Veränderung der Staatsform bei ihnen nicht aufkommen läßt. — Soviel über die Art und Weise, wie man einen Verfassungsstaat und wie man die sogenannten Aristokratieen einzurichten hat.

Achtes Kapitel.

Kap. 10 Bekk. So hätten wir denn nur von der Tyrannis noch zu sprechen, nicht als ob darüber viel zu sagen wäre, sondern damit auch sie ihre Stelle in der Untersuchung erhalte, da wir ja auch sie teilweise als eine Verfassung ansehen. Über das Königtum haben wir in den früheren Vorträgen gehandelt[1] und daselbst das vorzugsweise so genannte Königtum erörtert, sowie den Nutzen oder Schaden desselben für die Staaten und wen und woher man den König zu wählen und wie man das Königtum einzurichten habe, dort auseinandergesetzt.

2. In dem Verlaufe dieser unserer Erörterungen über das Königtum stellen wir zwei Arten von Tyrannenherrschaft auf, die wegen der ihnen gemeinschaftlichen gesetzlichen Grundlage beide eine gewisse Ähnlichkeit mit dem Königtum haben. Denn wie bei manchen Barbaren unumschränkte Monarchen gewählt werden, so wurden vor Zeiten auch bei den alten Hellenen dergleichen Alleinherrscher gewählt, welche Äsymne'ten[2] hießen. Die Herrschaft derselben war, trotz einiger zwischen ihnen vorkommenden Unterschiede, wegen ihrer gesetzlichen Grundlage, auf der ihnen ein freiwilliger Gehorsam

5. Die „Kongreßstaaten" des modernen Europa liefern die Belege für diese Behauptung des alten Philosophen.

1. Im dritten Buch, Kap. 9.

2. Siehe Buch III, Kap. 9.

geleistet ward, dem Königtum verwandt, während sie, despotisch und willkürlich ihre Macht übend, ein tyrannisches Element enthielten. Die dritte Form der Tyrannenherrschaft gilt für eine solche im eigentlichsten Sinne und ist ein Seitenstück zum Vollkönigtum.[3] Diese Tyrannis ist notwendig eine Alleinherrschaft, die ohne Verantwortlichkeit über die Gleichen und Besseren insgesamt regiert, und zwar zum eigenen Vorteil des Machthabers und nicht zu dem der Unterthanen. Darum ist sie auch eine aufgezwungene; denn freiwillig erträgt solche Herrschaft kein freier Mann. Soviel von der Tyrannis, von der Zahl ihrer Formen und den Ursachen derselben.

Neuntes Kapitel.

Welches ist nun aber die beste Verfassung und welches das beste Leben für die Mehrzahl der Staaten und die Mehrzahl der Menschen? Kap. 11 Bekk. Die Entscheidung ist hier nicht dadurch zu treffen, daß man dabei den Maßstab einer Tugend anlegt, von der der gemeine Mann keinen Begriff hat, oder den einer Bildung, die Naturanlagen und Mittel erfordert, wie sie das Glück gewährt, oder den Maßstab einer Verfassung, die das Ideal unserer Wünsche ist, sondern dadurch, daß man ein Leben im Auge behält, wie es die Mehrzahl der Menschen führen kann, und eine Verfassung, deren Anwendbarkeit für die meisten Staaten im Bereiche des Möglichen liegt.

2. Die sogenannten Aristokratieen, von denen wir kurz zuvor sprachen, sind nämlich für die meisten Staaten teils weniger anwendbar, teils grenzen sie nahe an den sogenannten Verfassungsstaat, daher über beide Formen wie über eine zu sprechen ist und die Grundsätze, nach welchen sie alle beurteilt werden müssen, auf den nämlichen Elementen beruhen. Ist nun in der Ethik das glückselige Leben richtig bestimmt als das in der Ausübung der Tugend unbehinderte und die Tugend als ein Mittelmaß zwischen zwei Extremen, so muß auch das Leben innerhalb eines solchen Mittelmaßes das beste sein und zwar eines Mittelmaßes, das für jedes Individuum zu

3. Siehe Buch III, Kap. 11.